

# **Religionsfreiheit in der Bundesverfassung: Spannungsfelder und Interessenabwägung**

*Judith Wyttenbach*

## **I. Einleitung: Herausforderungen der Gegenwart**

Viele Wahrheiten, eine Freiheit steht auf dem Programm. Ich finde den Titel gut gewählt, er bringt die Herausforderung auf den Punkt. Auf der einen Seite die Vielfalt von religiösen Wahrheits- und Universalitätsansprüchen, auf der anderen Seite verfassungsrechtliche Freiheitsgarantie und Konfliktregelung durch den Staat. Und ebendiese Konfliktregelung ist nun Thema meines Beitrages.

Heute dreht sich die öffentliche Debatte in den Einwanderungsländern vor allem um soziale oder kulturelle Auswirkungen von religiöser Freiheit und um die Grenzen staatlicher Anpassungszwänge. Sichtbare Zeichen von Religiosität wie das Kopftuch oder Minarette werden zu Symbolen in einer Diskussion, in welcher es in Wahrheit um „unerwünschtes Fremdsein“ geht. Es ist jedoch ein Irrtum, zu glauben, rechtliche Konflikte rund um Religion drehten sich einzig um „eingewanderte“ Religionen. Integration mag uns aus dieser Perspektive als ein neuer Ansatz zur Lösung neuartiger Probleme erscheinen. Die Rechtspraxis zu Anliegen von Glaubensminderheiten vor und nach Erlass der Bundesverfassung von 1874 zeigt jedoch, dass die Schweiz seit der Gründung des Bundesstaates immer wieder vor der Herausforderung der Integration unterschiedlicher Lebensauffassungen und Religionen stand.

## **II. Kurzer Ausflug in die konfliktträchtige Geschichte**

Bis 1874 gab es in diesem Sinne zunächst keine allgemeine Religionsfreiheit. So sicherte die Bundesverfassung vom 12. September 1848 lediglich den Schweizern, die einer „christlichen Konfession“ angehörten, das Recht auf freie Niederlassung im ganzen Bundesgebiet zu. Somit besaßen Schweizer Juden und Jüdinnen kein verfassungsmässig garantiertes Recht auf freie Niederlassung in jedem Kanton. Auch wenn die jüdischen Gemeinden in einigen Kantonen gewisse Freiheiten genossen, so doch längst nicht in allen.<sup>1</sup> Auch die freie Ausübung des Gottesdienstes im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft war den anerkannten christlichen

---

<sup>1</sup> Die katholische Kirche übrigens hat die Religionsfreiheit im Bereich der staatlichen Rechtsordnung bis ins 20. Jahrhundert strikte abgelehnt und diese Haltung erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1962-1965 geändert.

Konfessionen vorbehalten.<sup>2</sup> Erst mit der Revision vom 22. Februar 1866 wurde die Niederlassungsfreiheit auf „alle Schweizer“ — unabhängig von ihrer Konfession — ausgedehnt. Acht Jahre später fand die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit schliesslich Eingang in die Verfassung vom 29. Mai 1874.

Die Verfassungsgarantie der Religionsfreiheit wurde bereits von Beginn weg von den Gläubigen rege angerufen. Während der Staat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert vor allem mit der Konfliktlösung zwischen den beiden grossen Konfessionsgruppen beschäftigt war, wurde er gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend auch mit Anliegen kleinerer Religionsgruppen konfrontiert. Dabei standen in der Regel öffentlichkeitswirksame Anliegen von religiösen Minderheiten zur Diskussion wie namentlich missionarische Tätigkeiten, Prozessionen, die Einhaltung von Ruhe- und Feiertagen, Gesundbeten und die Zulässigkeit von Feuerbestattungen. Die Bereitschaft zur Akzeptanz missionarischer Aktivitäten von Glaubensgemeinschaften (die meisten von ihnen christliche Splittergruppen) war in der Bevölkerung zum Beispiel äusserst gering und zeigte die Angst vor dem Ungewohnten, das als Bedrohung für das Gängige, das Normale empfunden wurde. Das Bundesgericht, toleranter als ein grosser Teil der Bevölkerung und der kantonalen Behörden, schützte von Beginn weg (mit Ausnahmen) auch unkonventionelle, mit Auffassungen der Mehrheit kollidierende Glaubensvorstellungen. Es legte z.B. dar, dass Tätigkeiten der Heilsarmee nicht verboten werden dürften, nur weil sie andere Teile der Bevölkerung provozierten, störten und verärgerten.

Wie die Geschichte und die heutigen Diskussionen um „fremde“ religiöse Sitten und Gebräuche der Gegenwart zeigen, muss sich die Religionsfreiheit auch immer wieder unter neuen Herausforderungen bewähren. Einmal mehr wird deutlich, dass die soziale und rechtliche Bereitschaft und Fähigkeit von Gesellschaft und Staat zur strukturellen Integration verschiedenster kultureller, religiöser, politischer und weltanschaulicher Lebensentwürfe ein wesentliches Element gesellschaftlicher Entwicklung ist. Diese Spannungen zwischen Freiheitsausübung und Freiheitsbeschränkung bestehen in jedem Verfassungsstaat. Im Migrations-zusammenhang stellen sich in diesem Zusammenhang nicht grundlegend neue Fragen.

### **III. Kompetenzzuweisung und religiöse Neutralität des Staates**

---

<sup>2</sup> 1850 wurde das Bundesgesetz über die gemischtkonfessionellen Ehen erlassen, 1862 das Gesetz über die entsprechenden Scheidungsmodalitäten.

Die Bundesverfassung sieht in Art. 72 vor, dass die Kantone zuständig sind, um die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zu regeln. Sie hält weiter fest, dass Bund und Kantone Massnahmen zur Wahrung des öffentlichen Friedens ergreifen können.

Die religiöse Neutralität des Staates gegenüber jeder religiösen Überzeugung ist eine wesentliche Grundsicherung der individuellen Freiheit in Religions- und Weltanschauungsfragen. Der Staat besitzt keine Religion und leiht seine Macht auch nicht, um religiöse Anliegen durchzusetzen. Ein Beispiel: 1974 ging es in einem höchststrichterlichen Entscheid um die Frage, ob eine Gemeinde christliche Kreuze als einzige Grabdekoration vorschreiben dürfe. Das Bundesgericht befand, dass eine solche Praxis die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletze, weil sie Anders- oder Nichtgläubige zur Teilnahme an einer religiös begründeten Praxis zwingt.<sup>3</sup>

Gleichzeitig sind aber Kultur und Gesellschaft, die Grundlage des Staates bilden, ebenfalls historisch bzw. religiös geprägt. Säkularität heisst deshalb nicht, dass Staat und Politik von Religion und Weltanschauung tatsächlich gänzlich frei sind. Während Frankreich eine strikte, distanzierte Säkularität betreibt, die jedes Religiöse ins rein Private verweist, ist der deutsche und schweizerische Säkularismus ein „wohlwollender“ Säkularismus, der dem Religiösen auch im Öffentlichen Raum lässt. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass der Sinn der Neutralität nicht darin bestehe, „in der Staatstätigkeit jedes religiöse oder metaphysische Moment auszuschliessen; eine antireligiöse Haltung, wie ein kämpferischer, sogar irreligiöser Laizismus, ist ebenso wenig neutral. Die Neutralität bezweckt, dass alle in einer pluralistischen Gesellschaft bestehenden Überzeugungen unparteiisch berücksichtigt werden“.<sup>4</sup>

#### **IV. Individuelle Religionsfreiheit**

Heute ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 15 der Bundesverfassung von 1999 verankert.

Die Religionsfreiheit dient der *Friedenssicherung*, der *Integration* und — natürlich — der *individuellen Freiheit*. Sie garantiert *positiv*, dass jede Person ihre Religion frei wählen und die mit der Religion verbundenen Kultushandlungen, Sitten und Gebräuche alleine oder gemeinsam

---

<sup>3</sup> BGE 101 Ia 392.

<sup>4</sup> BGE 123 I 296, deutsche Übersetzung zitiert aus Praxis des Bundesgerichts 4/47 (1998), S. 307ff.; weiter auch BGE 125 I 347 ff.

mit anderen praktizieren darf. *Negativ* garantiert sie, dass niemand zu einer bestimmten Religion oder religiösen Handlung gezwungen werden darf. Sie umfasst die *innere Freiheit*, an etwas zu glauben oder keinem Glauben anzugehören. Sie schützt aber auch Manifestationen des Glaubens nach *Aussen*, das heisst, das Recht, den eigenen Glauben zu verkünden, zu unterrichten, zu praktizieren und zu verbreiten.<sup>5</sup>

Das Diskriminierungsverbot, wie es in Art. 8 der Bundesverfassung verankert ist, schützt den Menschen überdies davor, aus Gründen der religiösen Überzeugung ungleich behandelt und herabgesetzt zu werden.

Was unter „religiösem Empfinden“ und „Religion“ zu verstehen ist und welche Sitten und Gebräuche mit diesem Glauben verbunden sind, wird von den einzelnen Gläubigen definiert. Nicht entscheidend ist, ob die religiöse Auffassung einem offiziell-kirchlich definierten Inhalt entspricht. Welche Glaubenselemente zu einer religiösen Überzeugung gehören, hat nicht der Staat und haben also auch nicht die Gerichte zu entscheiden. So schützt die Religionsfreiheit der Bundesverfassung nicht "den Islam" als Religionsform mit klar definierten Glaubens- und Kultuselementen, sondern sie schützt Glaubensinhalte, die von den Menschen selber gewählt werden. Das Bundesgericht verlangt folglich für eine Anrufung der Religionsfreiheit eine umfassende Vorstellung des Menschen zum Göttlichen, zum Transzendenten, aus welcher eine gewisse Gesamtschau des Lebens hervorgehe. Es stellt sich somit nicht die Frage, ob die Religion der Zeuginnen und Zeugen Jehovas Bluttransfusionen verbietet oder ob die jüdische Religion den Genuss von Schweinefleisch untersagt. Es geht einzig darum, ob Menschen, die aus *ihrer Sicht* eine solche religiöse Pflicht bejahen, aus überwiegenden öffentlichen Interessen an der Pflichterfüllung gehindert werden dürfen (*also nicht die Frage, ob „Deine“ Religion legitim ist, sondern ob „unsere“ Gründe so wichtig sind, dass wir Deine Rechte begrenzen dürfen*). Unter dem Schutz der Religionsfreiheit stehen folglich nicht nur die grossen Glaubensgemeinschaften, sondern alle religiösen Überzeugungen, unabhängig von ihrer zahlenmässigen Verbreitung in der Schweiz und unabhängig davon, wie „fremd“ sie erscheinen mögen.

Damit wären wir beim Thema der Grenzen. Geht es um Grenzen der Religionsfreiheit, sind wir beim Thema Konflikt.

Verfassungsrechtliche Konflikte über die Religionsfreiheit, die den Weg bis vor Gerichtsinstanzen finden, gab und gibt es aus den verschiedensten Gründen.

---

<sup>5</sup> Zum Ganzen Nay, S. 27f.; Müller, S. 82ff.; Auer/Malinverni/Hottelier, S. 229ff.

Es handelt sich dabei z.B. um

- > Konflikte, weil der Staat jemandem die Freiheit beschränkt (z.B. *Verbot einer religiösen Praxis wie Schächten von Tieren; Verweigerung von Baubewilligungen für religiöse Bauten*)
- > Konflikte, weil sich jemand aus religiösen Gründen von einer gesetzlichen Pflicht dispensieren lassen möchte (z.B. *Helmtragepflicht für Sikh; Militärdienst für Zeugen Jehovas*)
- > Konflikte, weil eine Person aus religiösen Gründen eine spezielle Leistung von Staat verlang (z.B. *spezielle Nahrung im Gefängnis*)
- > Konflikte, weil sich jemand aus religiösen Gründen diskriminiert fühlt (z.B. *die Entlassung aller muslimischen Arbeiter der Gemeindedienste*)
- > Konflikte über den Umgang mit Schutzpflichten des Staates (z.B. *lebensrettende medizinische Behandlung eines Kindes gegen die religiösen Überzeugungen der Eltern*)

Wie muss der Staat mit solchen Konflikten umgehen?

## **V. Beschränkung der Religionsfreiheit: Abwägung der Interessen**

Die Verfassung von 1874 hielt im Religionsartikel fest, dass die Ausübung der Religionsfreiheit unter den Vorbehalten der „bürgerlichen Pflichten“, der „Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung“ sowie der staatlichen Eingriffe zur „Handhabung der Ordnung“ stehe. Auch wenn die neue BV diese Vorgaben nicht mehr ausdrücklich enthält, ergeben sich diese Schranken jedoch weiterhin aus den allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgaben. So können die Religionsfreiheit des Einzelnen wie auch andere Grundrechte an Grenzen überwiegender Interessen der Öffentlichkeit und des Rechtsstaates und vor allem auch an Grenzen stossen, die sich aus den Grundrechten Dritter ergeben.

Die Grundlagen zur Beschränkung der Religionsfreiheit finden sich einerseits in Art. 36 der Bundesverfassung, andererseits in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Beide Menschenrechtsabkommen äussern sich explizit zur Einschränkung der Religionsfreiheit. So hält Art. 9 EMRK fest, dass die Religionsfreiheit Freiheit nur Einschränkungen unterworfen werden darf, „*die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer*“. Ähnlich ist auch Art. 18 des UNO-Menschenrechtspaktes

formuliert: „Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

Es gibt jedoch einen Teil der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der nicht eingeschränkt werden darf: der sogenannte Kerngehalt. Niemand darf z.B. gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen; ebenso darf niemand daran gehindert werden, eine Religionsgemeinschaft zu verlassen oder zu konvertieren. Der innere Glaube (*forum internum*) ist ebenfalls absolut geschützt und dem Zugriff des Staates entzogen.

Während also der Schutz des inneren Glaubens uneingeschränkt gilt, darf der Staat einzelne religiöse Praktiken oder Kultushandlungen beschränken, wenn es dafür eine korrekte gesetzliche Regelung gibt und öffentliche Interessen oder der Schutz von Rechten Dritter dies verlangen. Das friedliche Zusammenleben von Menschen verschiedener religiöser Überzeugung bedarf nicht nur freiheitsschaffender, sondern auch freiheitsbegrenzender Regelungen. Dabei ist es wichtig, den Ausgangspunkt nicht aus den Augen zu verlieren: Die Freiheit bedarf keiner weiteren Begründung, auch wenn sie in unkonventionellen, „fremdartigen“ Anliegen ihren Ausdruck findet. Die Beschränkung, andererseits, die der Staat dem einzelnen oder der einzelnen auferlegt, bedarf stets der Begründung.

Dieser Ansatz folgt aus den Grundwerten des liberalen Rechtsstaats: eine Beschneidung von Individualität und Autonomie durch den Staat (auch die Freiheit des „Fremden“, des „Andersartigen“) bringt immer auch eine Bedrohung der *Freiheit an sich* mit sich: Die Freiheit einer Gesellschaft gründet auf der Freiheit jedes Einzelnen und jeder Einzelnen, wie Kant uns gelehrt hat. Ob und woran man glaubt und in Übereinstimmung mit diesen Überzeugungen leben zu können, ist einer der zentralsten Aspekte des Daseins jeder einzelnen Person. Aus diesem Grund bedarf jede Beschränkung der Religionsfreiheit der rechtlichen Legitimation.

Die Bundesverfassung setzt die Maßstäbe dazu in Art. 36 BV.

Jede Beschränkung der Religionsfreiheit muss sich zunächst auf ein demokratisch legitimes, also von der Legislative erlassenes Gesetz stützen.

Zudem müssen Gesetz und seine Anwendung öffentlichen Interessen dienen.

Als legitime öffentliche Interessen gelten z.B. der Schutz der öffentlichen Sicherheit oder der Schutz der Rechte Dritter. Zudem stellen Aufgabennormen des Staates (z.B. Umweltschutz,

Bau- und Planungsrecht, schulischer Bildungsauftrag oder Gleichstellung) legitime öffentliche Interessen dar. Auch der Schutz des religiösen Friedens kann Beschränkungen der Religionsfreiheit erlauben. Die Religionsfreiheit und das gegenseitige Toleranzgebot verlangen jedoch, dass nicht vorschnell von einer „Störung“ des Religionsfriedens gesprochen werden darf. Erst wenn das Zusammenleben unmittelbar gestört oder bedroht wird, rechtfertigt sich ein Eingreifen: eine öffentliche Kulthandlung, die Angehörige anderer Glaubensrichtungen stört, reicht z.B. nicht aus.

Verboten ist es dem Staat aufgrund des Neutralitätsgebotes, aus rein politischen oder symbolischen Gründen religiöse Aktivitäten zu verbieten, z.B. um die Verbreitung von religiösen Überzeugungen zu verhindern. Ich denke hier z.B. an ein generelles Minarettverbot für das gesamte schweizerische Staatsgebiet, welches einzig dazu dienen würde, äusserliche Zeichen islamischer Aktivitäten in der Schweiz zu verbieten. Ein solches Verbot wäre zweifellos auch unter den Gesichtspunkten des Diskriminierungsverbotes und der („wohlwollenden“) religiösen Neutralität des Staates problematisch.

Im Einzelfall jedoch können Minarette, Gebetsrufe, Kirchen oder andere Glaubensstätten und öffentlich zur Schau gestellte Glaubenssymbole gestützt auf überwiegende öffentliche Interessen untersagt werden. Ein Beispiel: Ein Ehepaar stellte in seinem Garten in der Wohnzone ohne Baubewilligung ein 7.38 hohes, nachts beleuchtetes Aluminiumkreuz auf. Das Bundesgericht befand, die Gemeinde habe zu Recht gestützt auf das Bau- und Planungsrecht entschieden, dass ein Kreuz dieses Formats in einem Wohnquartier nicht zonenkonform sei (1P.149/2004).

Eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse reichen jedoch nicht aus, um die Religionsfreiheit zu beschränken. Die Belastung muss überdies verhältnismässig sein. Die Einschränkung für die Betroffenen muss mit anderen Worten in einem vernünftigen Verhältnis zum Zweck stehen, welcher vom Staat verfolgt wird.

Häufig müssen in einem Konflikt zwischen Staat und Privaten zusätzlich betroffene Rechte Dritter beachtet werden. Beispiele für solche Konstellationen sind religiöse elterliche Erziehungsvorstellungen, die in Widerspruch zum Kindeswohl stehen, oder schulische Dispensationsgesuche für religiöse Feiertage oder einzelne Fächer. In solchen Situationen müssen auch die Rechte der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Die Schweiz hat eine lange Tradition, den Eltern Autonomie in religiösen Erziehungsfragen einzuräumen, die bis

in den Schulbereich hineinreicht. So wird seit Jahrzehnten toleriert, dass in Einzelfällen stark religiöse Eltern ihre Kinder zu Hause unterrichten oder dass private, religiös ausgerichtete Schulen existieren. Dies wird akzeptiert, solange gewisse kantonal geregelte Mindestnormen eingehalten werden.

Religiöse Anliegen von Eltern werden jedoch auch in die öffentlichen Schulstuben hineingetragen. Die Ausübung der Religionsfreiheit steht, wie wir gesehen haben, unter dem Vorbehalt gesetzlicher Pflichten. Dazu gehört auch die allgemeine Schulpflicht. Die Gerichtspraxis berücksichtigt aber, dass es Umstände geben kann, unter welchen eine gesetzliche Pflicht für eine bestimmte Person aufgrund ihrer religiösen Überzeugung eine spezielle Härte darstellt. Beispiele dafür sind Gesuche von Eltern für Schuldispensationen an Feiertagen oder von einzelnen Fächern.

Während das Bundesgericht noch 1940 entschieden hatte, dass Adventisten aus der Religionsfreiheit kein Recht auf Befreiung vom Schulbesuch am Samstag ableiten könnten,<sup>6</sup> hielt das Gericht Ende der 80er Jahre fest, dass die Kantone die religiösen Freiheiten durch Bestimmungen in ihren Schulgesetzen nicht weiter beschränken dürften, als dies durch öffentliche Interessen geboten und verhältnismässig sei: Konkret gewährte es damals einen Dispens für Schülerinnen und Schüler — die Mitglieder der „Weltweiten Kirche Gottes“ waren — von acht Tagen pro Jahr für das Laubhüttenfest und an allen Samstagen des Jahres.<sup>7</sup> Seither werden Dispensationen für religiöse Feier- und Ruhetage relativ grosszügig gewährt. Grundlage dieser Haltung ist die bereits erwähnte wohlwollende Säkularität des Staates, die es den Menschen ermöglichen soll, religiöses Empfinden und „Bürgerinnen- und Bürgerpflicht“ wann immer möglich in Einklang zu bringen.

Komplexer und problematischer sind Fälle, in welchen es nicht um Ruhe- und Feiertage, sondern um Fragen rund um Moral, Sittlichkeit und Geschlechterrollen geht, die jeweils nur Mädchen oder nur Knaben betreffen (faktisch betreffen diese Fälle bisher praktisch *ausschliesslich Mädchen*, was die Problematik natürlich akzentuiert). In dieser Frage herrscht auf Seite von BefürworterInnen und GegnerInnen staatlichen Entgegenkommens eine Stimmung zwischen Ratlosigkeit und Verkrampfung, dabei wäre eigentlich Pragmatismus gefragt.

In diese Kategorie fallen Dispensationsgesuche für den Schwimmunterricht, für den Sexualkundeunterricht, für Schullager oder Landschulwochen und vergleichbares. Solche und

---

<sup>6</sup> BGE 66 I 157.

<sup>7</sup> BGE 114 Ia 129 und 117 Ia 311.

ähnliche Gesuche werden im Übrigen in der Schweiz und in Deutschland nicht nur von muslimischen Eltern gestellt. Auch das Bundesgericht hatte sich bereits mit derartigen Anliegen zu befassen: Vor zwölf Jahren verlangte z.B. ein muslimischer Vater aus religiösen Gründen die Befreiung seiner Tochter vom Schwimmunterricht.<sup>8</sup> Während die Gemeindebehörden und die kantonalen Instanzen das Begehren abgelehnt hatten, schützte das Bundesgericht die Anliegen der Eltern.

Das Bundesgericht hatte in dieser Entscheidung wie in einem Dreieck drei Interessen abzuwägen: die Grundrechte der Eltern (deren Religionsfreiheit, deren Privatschulfreiheit, deren Erziehungsrecht), die Grundrechte des Mädchens (Anspruch auf Gleichbehandlung, Anspruch auf Grundschulunterricht) sowie die Anliegen des Staates (Bildungsauftrag, Allgemeinheit des Schulunterrichts, Förderung der Gleichstellung).

Dabei muss am Ende das längerfristige Interesse der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen. Dies bedeutet, dass alle Faktoren sorgfältig abgewogen werden müssen: Kinder und Jugendliche haben nämlich nicht nur ein Interesse daran, in die Gesellschaft mit all ihren Optionen integriert zu werden, sondern auch von ihren Eltern und ihrer Kultur nicht entfremdet zu werden und keinen unnötigen oder übermässigen Konflikten mit den Eltern ausgesetzt zu werden. Weder darf auf Kosten des Kindeswohls ein Exempel im Interesse von Gleichstellung und Schulpflicht statuiert werden, noch hat der Staat zu bereitwillig auf Kosten der Kinderrechte den Anliegen von Eltern entgegen zu kommen. Das Entgegenkommen hat folglich differenzierte Grenzen: Die Toleranz für religiöse elterliche Auffassungen darf nicht so weit führen, dass wichtige Bildungsinhalte verloren gehen oder das Kindeswohl gefährdet wird.

## **Schluss**

Ich hoffe, es ist mir gelungen, Ihnen darzulegen, dass der Staat in Konfliktfällen immer vor einer Güterabwägung steht, in welcher er die öffentlichen Interessen oder den Schutz der Rechte Dritter gegen die Religionsfreiheit einer Person abzuwiegen hat. Der Staat muss mit anderen Worten eine Balance zwischen der *Anerkennung religiöser Anliegen* (also der Achtung der Grundrechte der Einzelnen, der Achtung ihres Andersseins) und der *Wahrung der Verfassungswerte* (sprich Rechtsstaatlichkeit, Rechtsgleichheit, Wahrung öffentlicher Interessen und Achtung der Rechte Dritter) finden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

---

<sup>8</sup> BGE 119 Ia 178.